



Abfuhrordnung

der Gemeinde Kainach bei Voitsberg

Auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 28.03.2024, geändert am 26.09.2024, wird gemäß § 11 i. V. m. § 13 des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004, LGBL. Nr. 65/2004, und auf Grund der Ermächtigung gemäß § 8 Abs. 5 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. /1948 i. d. F. BGBl. I 51/2012, in Verbindung mit § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, die Abfuhrordnung der Gemeinde Kainach bei Voitsberg erlassen:

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Gemeinde erfüllt die von ihr zu besorgenden Aufgaben der Abfallwirtschaft nach den Grundsätzen des Vorsorgeprinzips sowie der Nachhaltigkeit. Dazu zählen insbesondere nachvollziehbare Maßnahmen zur Abfallvermeidung, Maßnahmen für die Sicherstellung einer nachhaltigen Abfall- und Umweltberatung sowie Maßnahmen und Projekte zur Förderung einer nachhaltigen Abfall- und Stoffflusswirtschaft. Für die Beschaffung von Arbeitsmaterial und Gebrauchsgütern sowie Maßnahmen der Wirtschaftsförderung durch die Gemeinde gelten die Grundsätze gemäß § 2 StAWG 2004.
- (2) Für die Sammlung und Abfuhr der im Gemeindegebiet Kainach bei Voitsberg anfallenden Siedlungsabfälle gemäß § 4 Abs. 4 StAWG 2004 im Sinne einer nachhaltigen Abfall- und Stoffflusswirtschaft, hat die Gemeinde Kainach bei Voitsberg eine Abfallabfuhr eingerichtet.
- (3) Die Abfallabfuhr umfasst die Sammlung und Abfuhr der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe), der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle), der sperrigen Siedlungsabfälle (Sperrmüll), des Straßenkehrschutts sowie der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll), die auf den im Gemeindegebiet gelegenen Liegenschaften anfallen.
- (4) Zur Besorgung der öffentlichen Abfuhr bedient sich die Gemeinde Kainach bei Voitsberg im Interesse der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit anderer öffentlicher Einrichtungen und berechtigter Abfallentsorger.
 1. Abfallwirtschaftsverband Voitsberg, 8582 Rosental an der Kainach, Hauptstraße 86
 2. Abfalltrennzentrum der Gemeinde Kainach bei Voitsberg

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Abfälle sind bewegliche Sachen,
1. deren sich der Abfallbesitzer/die Abfallbesitzerin entledigen will oder entledigt hat oder
 2. deren Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich ist, um die öffentlichen Interessen gemäß § 1 Abs. 3 StAWG 2004 nicht zu beeinträchtigen.
- (2) Als Abfälle gelten Sachen, deren ordnungsgemäße Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse erforderlich ist, auch dann, wenn sie eine die Umwelt beeinträchtigende Verbindung mit dem Boden eingegangen sind. Die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse kann auch dann erforderlich sein, wenn für eine bewegliche Sache ein Entgelt erzielt werden kann.
- (3) Als Siedlungsabfallarten im Sinne des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004 gelten:
1. getrennt zu sammelnde verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe wie z.B. Textilien, Papier, Metalle, Glas – ausgenommen Verpackungsabfälle).
 2. getrennt zu sammelnde biogene Siedlungsabfälle (kompostierbare Siedlungsabfälle wie z.B. Küchen-, Garten-, Markt- oder Friedhofsabfälle)
 3. sperrige Siedlungsabfälle (Sperrmüll, der wegen seiner Beschaffenheit weder in bereitgestellten Behältnissen noch durch die Systemabfuhr übernommen werden kann)
 4. Siedlungsabfälle, die auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Parkanlagen anfallen (Straßenkehricht, der auf Grund seiner Beschaffenheit der Restmüllbehandlung zuzuführen ist) sowie
 5. gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll, das ist jener Teil der nicht gefährlichen Siedlungsabfälle, der nicht den Ziffern 1 bis 4 zuzuordnen ist).

§ 3 Abfuhrbereich

Der Abfuhrbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Kainach bei Voitsberg.

§ 4 Anschlusspflicht

- (1) Die Liegenschaftseigentümer/innen der im Gemeindegebiet gelegenen Grundstücke sind berechtigt und verpflichtet, diese an die öffentliche Abfuhr anzuschließen und die auf ihren Grundstücken anfallenden Siedlungsabfälle durch die öffentliche Abfuhr sammeln und abführen zu lassen.

- (2) Eine bloß zeitweilige Benützung des Grundstückes (z.B. Zweitwohnung, Ferienhaus, Wochenendhaus oder Kleingartenanlage) begründet keine Ausnahme von der Anschlusspflicht.
- (3) Die Anschlusspflicht entsteht mit der Bereitstellung der Abfallsammelbehälter. Die Gemeinde hat die Anschlusspflichtigen von der Beistellung der Abfallsammelbehälter nachweislich zu verständigen. Auf Antrag des/der Liegenschaftseigentümers/in hat die Gemeinde über die Anschlusspflicht mit Bescheid abzusprechen. In diesem Bescheid hat die Gemeinde auch die Art, Größe und Anzahl der Abfallsammelbehälter sowie die Abfuhrintervalle festzulegen. Der Antrag ist vom Liegenschaftseigentümer- bzw. der Eigentümerin binnen eines Monats ab Zustellung der Verständigung über die Beistellung der Abfallsammelbehälter einzubringen.
- (4) Die Andienungspflichtigen, welche nicht private Haushalte sind, können unter Vorlage eines betrieblichen Abfallwirtschaftskonzeptes gemäß § 10 AWG 2002 von der Andienungspflicht entbunden werden, wenn von der Gemeinde die besonderen Anforderungen hinsichtlich der Sammellogistik oder vom Abfallwirtschaftsverband die besonderen Anforderungen an die Abfallbehandlung nicht erfüllt werden können. Über einen diesbezüglichen Antrag hat die Gemeinde mit Bescheid abzusprechen. Dem Abfallwirtschaftsverband Voitsberg kommt in diesem Verfahren Parteistellung zu. Sollten sich nach Bescheid Erlassung die Voraussetzungen für die Entbindung der Andienungspflicht ändern, hat die Gemeinde Kainach bei Voitsberg von Amts wegen ein Bescheid Verfahren einzuleiten. Änderungen des Abfallwirtschaftskonzeptes sind der Gemeinde unaufgefordert zu übermitteln.

§ 5 Sammlung und Abfuhr

- (1) Verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe) sind vom Besitzer/von der Besitzerin zu trennen und in die entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter bei den Sammelstellen gemäß § 7 einzubringen. Dabei ist im Hinblick auf die Wiederverwertung darauf zu achten, dass keine Verschmutzung und keine Vermischung der Altstoffe erfolgt.
- (2) Biogene Siedlungsabfälle (Bioabfälle) sind nach Möglichkeit am eigenen Grundstück selbst zu kompostieren (Einzel- und/oder Gemeinschaftskompostierung). Biogene Siedlungsabfälle, die nicht auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden, sind zu trennen und im Altstoffsammelzentrum zu den vorgesehenen Anlieferzeiten abzugeben.
- (3) Gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll) werden in den jeder Liegenschaft zur Verfügung stehenden Abfallsammelbehältern bzw. Abfallsammelsäcken gesammelt.
- (4) Sperrige Siedlungsabfälle (Sperrmüll) sind vom jeweiligen Besitzer/von der jeweiligen Besitzerin an den von der Gemeinde festzusetzenden Zeiten im Altstoffsammelzentrum der Gemeinde Kainach bei Voitsberg abzugeben. Pro Öffnungstag darf maximal ein PKW-Anhänger bzw. 1 Kippmulde mit Sperrmüll pro Haushalt abgegeben werden. Für größere Mengen hat der/die Eigentümer/in einen Container auf seine/ihre Kosten aufzustellen. Es darf nur Sperrmüll, der im eigenen Haushalt angefallen ist, im Altstoffsammelzentrum entsorgt werden.

- (5) Problemstoffe gemäß § 2 Abs. 4 Z.4 AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 i. d. F. BGBl. I Nr. 181/2004, dürfen nicht in die Abfallsammelbehälter für nicht gefährliche Siedlungsabfälle eingebracht werden. Die Gemeinde hat gemäß § 28 AWG 2002 bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich, eine getrennte Sammlung (Abgabemöglichkeit) von Problemstoffen durchzuführen. Problemstoffe sind vom jeweiligen Besitzer/von der jeweiligen Besitzerin an den von der Gemeinde festzusetzenden Zeiten im Altstoffsammelzentrum der Gemeinde Kainach bei Voitsberg abzugeben.

§ 6 Abfallsammelbehälter für gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll)

- (1) Die Sammlung von Siedlungsabfällen erfolgt in geeigneten und je nach zu sammelnder Abfallart unterscheidbaren Abfallsammelbehältern und Abfallsammelsäcke.
- (2) Die Sammlung der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll) erfolgt in geeigneten Behältern mit einem Inhalt von 80, 120, 240, 770 oder 1100 Litern bzw. Abfallsammelsäcken mit 60 Liter.
- (3) Für jede Liegenschaft ist mindestens ein 80 Liter-Behälter für die Sammlung und Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle zu verwenden. Das Behältervolumen darf 300 Liter pro Person und Jahr nicht unterschreiten.
- (4) Bei Liegenschaften mit mehreren Gebäuden bzw. bei Liegenschaften mit einem Gebäude, das von mehreren Haushalten bewohnt wird, kann ein gemeinsamer Abfallsammelbehälter verwendet werden. Das Behältervolumen darf 300 l Liter pro Person und Jahr nicht unterschreiten. Befinden sich Betriebsgebäude (z.B. Geschäfte, Büros, Fabriken, sonstige Einrichtungen und Anlagen) auf einer Liegenschaft bzw. Betriebsgebäude und Wohngebäude auf ein- und derselben Liegenschaft, so kann die Gemeinde Kainach bei Voitsberg diesen, nach Maßgabe der Größe und Art, eigene Abfallsammelbehälter beistellen. Dies gilt gleichermaßen für stationäre oder mobile Verkaufsstände sowie Baustellenhütten auf öffentlichem Gut oder privaten Liegenschaften.
- (5) Die Abfallsammelbehälter und Abfallsammelsäcke sind für die Nutzungsberechtigten an leicht zugänglicher Stelle aufzustellen. Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass bei der Benützung der Abfallsammelbehälter keine unzumutbare Belästigung durch Staub, Geruch und Lärm erfolgt. Die Aufstellplätze der Sammelbehälter sind von den Liegenschaftseigentümer/innen zu reinigen und von Schnee und Eis freizuhalten. Für die Abholung sind die Abfallsammelbehälter und Abfallsammelsäcke rechtzeitig an leicht zugänglicher Stelle bereit zu stellen. Die Gemeinde kann mit Bescheid den Ort der Aufstellung und den Ort der Abholung festlegen. Auf den festgelegten Sammelplätzen dürfen Abfallsammelbehälter und Abfallsammelsäcke frühestens 3 Tage vor dem Abfuhrtermin abgestellt werden.
- (6) Der Liegenschaftseigentümer/die Liegenschaftseigentümerin hat dafür zu sorgen, dass nach Entleerung der Abfallsammelbehälter durch die Abfallabfuhr diese umgehend (spätestens am darauffolgenden Tag) wieder an den Aufstellungsort zurückgebracht werden.

- (7) In die Abfallsammelbehälter darf nur der auf der zugehörigen Liegenschaft anfallende Siedlungsabfall eingebracht werden. Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass die Abfallsammelbehälter oder die Abfallsammelsäcke nur so weit befüllt werden, als der Deckel geschlossen oder die Abfallsammelsäcke ordnungsgemäß verschlossen werden können. In die Abfallsammelbehälter oder Abfallsammelsäcke dürfen nur jene Abfälle eingebracht werden, für deren Aufnahme sie bestimmt sind.
- (8) Über begründeten Antrag des Liegenschaftseigentümers/der Liegenschaftseigentümerin kann das Behältervolumen und/oder die Häufigkeit der regelmäßigen Abfuhr, der Menge des tatsächlich anfallenden Siedlungsabfalls in Entsprechung zu den Vorgaben dieser Abfuhrordnung durch die Gemeinde angepasst werden. Die Gemeinde hat über solche Anträge mit Bescheid abzusprechen.
- (9) Sollten sich nach Bescheid Erlassung gemäß Abs. 8 wesentliche Änderungen ergeben, hat die Gemeinde Kainach bei Voitsberg von Amts wegen ein Bescheid Verfahren einzuleiten.

§ 7 Sammelstellen

- (1) Für die getrennte Sammlung und Abfuhr von verwertbaren Siedlungsabfällen (Altstoffe wie z.B. Textilien, Altpapier, Glas sowie Metalle - ausgenommen Verpackungsabfälle) werden in der Gemeinde Kainach bei Voitsberg Sammelstellen eingerichtet. Die Aufstellung der Abfallsammelbehälter erfolgt durch die Gemeinde (bzw. deren Beauftragten) und ist im Einvernehmen mit dem Liegenschaftseigentümer/der Liegenschaftseigentümerin durchzuführen.
- (2) In die auf den Sammelstellen bereitgestellten Abfallsammelbehälter dürfen nur die im Gemeindegebiet anfallenden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe) eingebracht werden. Hierbei ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass der Aufstellungsort nicht verunreinigt wird.
- (3) In die Abfallsammelbehälter dürfen nur solche verwertbare Siedlungsabfälle eingebracht werden, wie sie der Beschriftung bzw. der Leitfarbe des jeweiligen Abfallsammelbehälters entsprechen.
- (4) Für die Gemeinde Kainach bei Voitsberg werden folgende Standorte für die Einrichtung von Sammelstellen festgelegt:
 - 1. Hemmerberg 70 / Reinprecht
 - 2. Bereich Hemmerberg 69
 - 3. Karl-Ortner-Siedlung 14
 - 4. Obstpresse Afling
 - 5. Uferweg 17

6. Hemmerberg 4
7. Altstoffsammelzentrum Kainach
8. Breitenbach/Abzweigung Neubauerweg
9. Neuhäusl/gegenüber Oswaldgraben 46a
10. Breitenbach 58/Leitner
11. Trainingsplatz Kainach/gegenüber Kainach 36a
12. Sportplatz Kainach/Kainach 52a
13. Blütlweg/Kainach 60
14. Pfarrer Stadl
15. Gh-Bojer/Kainach 6
16. Schulstraße/Bereich Kainach 17
17. Volksschule Kainach/Kainach 100
18. Kläranlage Kainach (Kainach 116)
19. Kaufhaus Kobetitsch/Abzweigung Millionengraben
20. Friedhof
21. Gemeindeamt/Kainach 19
22. Kainach 50
23. Kainach 108
24. Werkhausstraße (Kainach 150)
25. Wohnhaus SG-Ennstal (Kainach 163 u. 164)
26. Gallmannsegg/Abzweigung Gschmurgraben
27. Bauhof Gallmannsegg
28. Gallmannsegg 49f/Ganotzsiedlung

§ 8 Durchführung der Abfallabfuhr

- (1) Die Abfuhrtermine werden im Vorhinein festgelegt und den Anschlusspflichtigen in Form eines Abfuhrkalenders und auf der Homepage der Gemeinde Kainach zur Kenntnis gebracht.
- (2) Die Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll) erfolgt im gesamten Abfuhrbereich durch die Abfallabfuhr.
- (3) Die Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle wird einmal monatlich durchgeführt. Auf begründeten Antrag (§ 6 Abs. 9 Abfuhrordnung i. V. m. § 9 Abs. 3 StAWG 2004) kann die Abfuhrfrequenz im erforderlichen Ausmaß erhöht oder reduziert werden.
- (4) Die getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle) sind bei Bedarf zweimal monatlich (grundsätzlich 1. und 3. Samstag im Monat) in der Zeit von 8 bis 11 Uhr im Altstoffsammelzentrum abzugeben.
- (5) Die Übernahme der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe) erfolgt im Altstoffsammelzentrum zwei Mal monatlich (grundsätzlich am 1. und 3. Samstag im Monat) in der Zeit von 8 bis 11 Uhr.
- (6) Die Übernahme von sperrigen Siedlungsabfällen (Sperrmüll) erfolgt im Altstoffsammelzentrum zwei monatlich (grundsätzlich 1. und 3. Samstag im Monat) in der Zeit von 8 bis 11 Uhr
- (7) Eine allfällige Änderung der Abfuhr- sowie Übernahmetermine und –zeiten für Abfälle wird den Anschlusspflichtigen rechtzeitig zur Kenntnis gebracht.

§ 9 Straßenkehrrecht

Die Gemeinde hat für die ordnungsgemäße Sammlung und Abfuhr von Siedlungsabfällen gemäß § 4 Abs. 4 Z. 4 StAWG 2004 (Straßenkehrrecht) zu sorgen.

§ 10 Behandlungsanlagen

In Übereinstimmung mit dem regionalen Abfallwirtschaftsplan des Abfallwirtschaftsverbandes Voitsberg werden für die Verwertung und Beseitigung der Siedlungsabfälle gem. § 2 Abs. 2 u. d. StAWG § 4 Abs. 4 folgende Abfallbehandlungsanlagen in Anspruch genommen:

Getrennt zu sammelnde verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe):

Altmetalle Alteisen:

Fa. KOMEX Abfallentsorgung Gesellschaft mbH, Baumkirchnerstraße 3, 8570 Voitsberg

Fa. Buchhauser Containerdienst GmbH, Maltesergasse 11, 8570 Voitsberg

- Kuttin Schrott, Fritz Kuttin GmbH, Floßland 16, 8720 Knittelfeld
- Kovac Schrott GmbH, Raiffeisenstraße 61, 8010 Graz
- Kohl GmbH & Co KG Sekundärrohstoffhandel, Altenmarkt 51, 8280 Fürstenfeld
- Reichl-Schrott GmbH, Industriestraße 1, 8471 Spielfeld/Strass

- Schweiger Schrott GmbH, Industriestraße 39A, 8502 Lannach

Altholz:

Fa. Buchhauser - Energie AG Umweltservice GmbH, 8200 Flöcking 236

Alttextilien:

Fa. KOMEX Abfallentsorgung GmbH, Baumkirchnerstraße 3, 8570 Voitsberg

Speiseöle und Fette:

Münzer Bioindustrie GmbH, 2294 Markthof

Papier:

MM-Karton, 8130 Frohnleiten

Glas:

Weststeirische Saubermacher GmbH, Hauptstraße 107 8580 Köflach

Getrennt zu sammelnde biogene Siedlungsabfälle:

Fa. KOMEX Abfallentsorgung Gesellschaft mbH, Baumkirchnerstraße 3, 8570 Voitsberg

Fa. Buchhauser Containerdienst GmbH, Maltesergasse 11, 8570 Voitsberg

Kompostanlage Krammer, Niedergößnitz 15, 8591 Maria Lankowitz

Gemischte und sperrige Siedlungsabfälle (Restmüll/Sperrmüll):

Mülldeponie Karlschacht Errichtungs- und Betriebsgesellschaft m.b.H., Hauptstraße 107 8580 Köflach

Siedlungsabfälle, die auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Parkanlagen anfallen (Straßenkehricht):

Mülldeponie Karlschacht Errichtungs- und Betriebsgesellschaft m.b.H., Hauptstraße 107 8580 Köflach

§ 11 Eigentumsübergang

- (1) Mit dem Verladen auf ein Fahrzeug der öffentlichen Abfuhr geht das Eigentum am Abfall auf den Abfallwirtschaftsverband Voitsberg über.
- (2) Abfall, der einer genehmigten Behandlungsanlage zugeführt wird, geht mit der Übergabe an diese in das Eigentum des Betreibers/der Betreiberin über.
- (3) Der Eigentumsübergang nach den Absätzen 1 und 2 erstreckt sich nicht auf Wertgegenstände.
- (4) Bei Eigentumsübergang nach Abs. 1 und 2 haftet der bisherige Eigentümer/die bisherige Eigentümerin bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit für Schäden, die dessen/deren eingebrachter Abfall verursacht.

§ 12 Duldungsverpflichtungen

- (1) Den Organen und Beauftragten der Gemeinde und des Abfallwirtschaftsverbandes Voitsberg ist zur Überwachung der Einhaltung dieser Verordnung und den hierzu erlassenen Bescheiden ungehinderter Zutritt zu allen Liegenschaftsteilen, auf denen Siedlungsabfall gemäß § 2 Abs. 3, gelagert oder behandelt wird, samt den dazu gehörigen Gebäuden und Anlagen, einschließlich der Einsichtnahme der Unterlagen, zu gewähren und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die dabei bekannt gewordenen persönlichen, betrieblichen oder geschäftlichen Verhältnisse unterliegen der Amtsverschwiegenheit (Art. 20 B-VG).
- (2) Die Liegenschaftseigentümer/die Liegenschaftseigentümerinnen oder die sonst an Liegenschaften dinglich oder obligatorisch Berechtigten haben zu dulden, dass im Zuge von Erhebungen Grundstücke im erforderlichen Ausmaß durch Organe oder Beauftragte der Gemeinde und des Abfallwirtschaftsverbandes betreten und die notwendigen Überprüfungen vorgenommen werden. Verursachte Schäden sind zu ersetzen.

§ 13 Grundzüge der Gebührengestaltung

- (1) Für die Benützung der Einrichtungen und Anlagen der Abfallabfuhr- und Behandlung hebt die Gemeinde Kainach bei Voitsberg an den Zielen und Grundsätzen des § 1 StAWG 2004 orientierte Gebühren ein.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Benützungsgebühren entsteht mit dem Zeitpunkt, an dem die Abfallsammelbehälter beigestellt werden.
- (3) Zur Entrichtung der Benützungsgebühren sind die anschlusspflichtigen Liegenschaftseigentümer und Liegenschaftseigentümerinnen verpflichtet. Miteigentümer/Miteigentümerinnen schulden die Gebühr zur ungeteilten Hand. Die für die Liegenschaftseigentümer/Liegenschaftseigentümerinnen geltenden Bestimmungen finden sinngemäß auch auf Personen Anwendung, die zur Nutzung des Grundstückes berechtigt sind oder es verwalten. Bei Bauwerken auf fremdem Grund gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes auch für die Bauwerkseigentümer/Bauwerkseigentümerinnen.

§ 14 Gebühren und Kostenersätze

- (1) Die Benützungsgebühr setzt sich aus einer verbrauchsunabhängigen Grundgebühr und einer variablen Gebühr zusammen.
- (2) Für zusätzliche Leistungen bei der Abholung des Siedlungsabfalls kann ein gesonderter Kostenersatz verrechnet werden.

§ 15 Grundgebühr

- (1) In die verbrauchsunabhängige Grundgebühr werden insbesondere die für den Betrieb, die Erhaltung und die Verwaltung der maßgeblichen Einrichtungen und Anlagen entstandenen Kosten hineingerechnet.
- (2) Als Grundlage der Berechnung dient die Anzahl der Personen, die auf einer Liegenschaft gemäß den melderechtlichen Bestimmungen gemeldet sind.
- (3) Die Zurechnung der Personenzahl einer Liegenschaft mit Wohnnutzung entspricht der Summe der Einwohner:innen mit Hauptwohnsitz oder Nebenwohnsitz. Die bloße Anmeldung als Nebenwohnsitz begründet keine Ausnahme oder Verringerung der Grundgebühr. Die Berechnung erfolgt nach Einwohnergleichwerten (EGW) gem. Abs. 5.
- (4) Die Zurechnung der Personenzahl bzw. Nutzungseinheiten von Betrieben, Vereinen oder sonstigen Einrichtungen erfolgt nach EGW gem. Abs. 5.

- (5) Die jährliche Grundgebühr beträgt:

1 Personenhaushalt/Wochenendhäuser	€ 51,39	1,00 EGW = Basiswert
2 Personenhaushalt	€ 80,68	1,57 EGW
3 Personenhaushalt	€ 88,90	1,73 EGW
4 Personenhaushalt	€ 110,49	2,15 EGW
5 Personenhaushalt	€ 116,14	2,26 EGW
6 Personenhaushalt und mehr	€ 129,50	2,52 EGW
Betriebe, Vereine, und Sonstige	€ 105,35	2,05 EGW

- (6) Bei der An- bzw. Abmeldung von Personen in einem Haushalt wird die Gebühr entsprechend dem Faktor der Einwohnergleichwerte angepasst.
- (7) Bei Einzelpersonen-Unternehmen, die ihre Wohnung, ohne bauliche Veränderung durchführen zu müssen, auch als Arbeitsstätte nutzen, erfolgt keine Hinzurechnung der betrieblichen Grundgebühr.
- (8) Die Gebührenschuld je Person bzw. EGW entsteht ab dem Ersten jenes Quartals, das dem Quartal folgt, in dem die Person melderechtlich angemeldet wird. Die Gebührenschuld je Person bzw. EGW endet mit dem Letzten jenes Quartals, in dem die Person melderechtlich abgemeldet wird.

§ 16 Variable Gebühr

- (1) Die Berechnung der variablen Abfallgebühr erfolgt auf Basis des beigestellten Behältervolumens bzw. der zur Verfügung gestellten Abfallsammelsäcke a 60l. Wochenendhäuser werden auf der Basis eines 80l Behälters bzw. 16 Abfallsammelsäcken berechnet.

Die jährliche Gebühr beträgt:

Kunststoffgefäß 80l bzw. 16 Abfallsammelsäcke/Jahr € 26,00

Kunststoffgefäß 120l bzw. 24 Abfallsammelsäcke/Jahr € 31,00

Kunststoffgefäß 240l bzw. 48 Abfallsammelsäcke/Jahr € 50,00

Im Bedarfsfall können Abfallsammelsäcke (60l) für die zusätzliche Sammlung von Restmüll zugekauft werden. Ein Abfallsammelsack kostet € 2,40. Auf Windelsäcke wird ein 75%iger Rabatt gewährt.

Bei Erhöhung oder Reduzierung des festgelegten Behältervolumens, welches nur pro Quartal erfolgen kann, wird die variable Gebühr angepasst, wobei die Änderung im nächsten Quartal wirksam wird.

- (2) Die Gebührenschuld nach Behältervolumen entsteht ab dem Ersten jenes Quartals, das dem Quartal folgt, in dem der Abfallbehälter bereitgestellt wird bzw. endet mit dem Letzten jenes Quartals, in dem die Verpflichtung nicht mehr gegeben ist.

§ 17 Kostenersätze für zusätzliche Leistungen

Für zusätzliche Leistungen bei der Abholung des Siedlungsabfalls wird ein gesonderter Kostenersatz verrechnet. Die Höhe der einzelnen Kostenersätze für alle von der Gemeinde Kainach bei Voitsberg zusätzlich angebotenen Leistungen wird auf ortsübliche Weise bekannt gemacht.

§ 18 Mehrwertsteuer

Allen in dieser Verordnung angeführten Gebühren ist die gesetzliche Mehrwertsteuer in der Höhe von derzeit 10 % zuzurechnen. Bei Änderung des gesetzlichen Mehrwertsteuersatzes werden die Gebühren entsprechend angepasst.

§ 19 Vorschreibung und Stichtag und Indexsicherung

- (1) Die in dieser Verordnung angeführten Gebühren werden vierteljährlich am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Stichtage für die Berechnung der jeweiligen Vorschreibung ist der 1. eines Kalendervierteljahres.

- (2) Für den Fall, dass die Gemeinde neben der Abfallgebühr auch andere Leistungen (z.B. Grundsteuer, Kanalgebühr) in einem vorschreibt, ist die Abfallgebühr gesondert auszuweisen.
- (3) Der Gebührensatz für die Grundgebühr und für die variable Gebühr ist gem. § 71a Abs. 2 Stmk. GemO wertgesichert und wird mit Wirkung vom 01. Jänner jeden Jahres angepasst. Zur Wertsicherung erfolgt mit 01.01. jeden Jahres eine Indexanpassung nach dem Verbraucherpreisindex 2020 (VPI 2020) oder ein an seine Stelle tretender Index im Zeitraum 1. Oktober bis 30. September des der Anpassung vorangehenden Jahres verändert hat. Die valorisierten Benützungsgebühren sind jährlich mittels Kundmachung an der Amtstafel durch den Bürgermeister öffentlich kundzumachen.

§ 20 Verfahren – Zuständigkeit

Hinsichtlich der Vorschreibung, Entrichtung und Hereinbringung der in dieser Verordnung festgesetzten Gebühren und Kostenersätze finden die Bestimmungen des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004 und die der Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961 i.d.g.F. Anwendung. Die Zuständigkeit richtet sich nach den gemeinderechtlichen Vorschriften.

§ 21 Strafbestimmungen

Die Strafbestimmungen richten sich nach § 18 des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004.

§ 22 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Die Änderungen der geltenden Abfuhrordnung (inkraftgetreten am 01.07.2024) treten mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag, also am 17.10.2024 in Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister

Bernd Gratzner, MA